

liegt noch eine Notiz des Chronisten zu Grunde. Sie mag ungefähr gelautet haben: 'lis inter episcopum Maguntinum et langgravium Hassie anno 1404'. Diese kleine Aufzeichnung wurde vom Fortsetzer durch Vorsetzung von 'Item nota' für den Text zurecht gemacht und ergänzt durch Anfügung von 'et duravit per tres annos', d. h. bis zum Frieden 1405, nach dem der Fortsetzer schrieb. Jetzt erklärt sich, warum der Anfang der Notiz anscheinend im Jahr 1404 abgefasst, das 'duravit per tres annos' aber auf eine Niederschrift nach dem März 1405 hinweist. Auch der Nachsatz 'Johannes — libelli' ist nun im ganzen an die richtige Stelle gerückt, und zugleich die Deutung der ungewöhnlichen Konstruktion der Notiz gefunden. Da nun der Verfasser der Chronik S. 82, 4—5 schon im Jahre 1404 zu Papier brachte, kann unmöglich angenommen werden, dass er S. 81, 13 erst nach dem März 1405 schrieb. Vielmehr muss die Abfassung dieser Stelle zwischen dem September 1402 und Juni — Juli 1403 erfolgt sein, als infolge des Waffenstillstandes der Kampf ruhte. Unter Berücksichtigung des 'per multa et longa tempora' (S. 81, 13 f.) setzt man sie wohl am richtigsten in die letzte Zeit des Waffenstillstandes April — Mai 1403 an, als dem Chronisten die genauen Daten nicht mehr gegenwärtig waren¹. Es kann auch daran gedacht werden, dass er die 'multa tempora et longa' schon beginnen lässt mit dem wirklichen Anlass der Fehde, der Ermordung Herzog Friedrichs von Braunschweig im Jahre 1400 durch den Junggraf Heinrich von Waldeck, den erzbischöflichen Oberamtmann in Hessen, und sonstige Mainzer Dienstleute. Jedenfalls fällt mit dem Nachweis, dass S. 81, 13 vor dem Juni — Juli 1403 geschrieben ist, der Beweis Scheffer-Boichorsts für seine Ausfüllung der Lücke S. 82, 6 mit 'ao V ob.'. Es kann ebensogut 'ao eod. ob.' ergänzt werden. Ein bindender Beweis ist für keine der zwei Konjekturen zu führen. Aber soviel lässt sich sagen, die grössere Wahrscheinlichkeit hat die Ergänzung mit 'ao eod. ob.'. Denn, da der Autor noch 1404 fähig war, wie wir oben sahen, an seiner Chronik zu arbeiten, darf man bei seiner Gewissenhaftigkeit und

1) Der Bericht über diesen Kampf zwischen Kurmainz und Hessen, der eine gewisse offiziöse Färbung (s. Hegel S. 81 N. 2) nicht verkennen lässt, zeigt auch S. 81, 10 recht unsichere Zeitangaben. Die grosse Bedeutung, die Scheffer-Boichorst unter dem Banne seiner Konjekturen dem 'per multa tempora et longa' beimessen will, kommt ihm daher auch schon aus diesem Grund nicht zu.